



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.04.2024
– Auszug aus Drucksache 19/1892 –**

**Frage Nummer 41
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Flächen sind konkret betroffen von der Herausnahme aus der Naturzone des Nationalparks Bayerischer Wald zur Bekämpfung des Borkenkäfers (bitte unter Angabe der Größe und der genauen Lage), wie wird diese Herausnahme fachlich begründet und inwiefern können Bußgeld- oder Strafvorschriften zum Schutz dieser Flächen und der darauf lebenden Tier- und Pflanzenarten (insb. §§ 69, 71 und 71a Bundesnaturschutzgesetz) oder andere zwingende rechtliche Vorgaben (insb. § 12a i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 4 Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald) von diesem Eingriff berührt sein?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es handelt sich um einen ca. 6 Hektar großen Fichtenbestand in der Dienststelle Bayerisch Eisenstein und einen ca. 11 Hektar großen Bestand in der Dienststelle Scheuereck. Diese kleinere Anpassung der Abgrenzung der Managementzone soll vorgenommen werden, um diese potenziellen Befallsflächen bei Bedarf in das Borkenkäfermanagement einbeziehen zu können.

Wie bei den sonstigen Flächen des Nationalparks werden auch hier, sofern zukünftig ein Borkenkäfermanagement erfolgt, die rechtlichen Vorgaben eingehalten.

Eine ungestörte Naturentwicklung auf mindestens 75 Prozent des Nationalparks im Sinne der Schutzgebietsverordnung ist sichergestellt. Natur Natur sein lassen bleibt das zentrale Wesensmerkmal des ältesten deutschen Nationalparks.